

PLANZEICHENERLÄUTERUNG
UND SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN NACH § 34 ABS. 4 BAUGESETZBUCH
(BAUGB) IN DER FASSUNG VOM 08.12.1986 UND DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG
(BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 23.01.1990

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

1.1  DORFGEBIET § 5 BAUNVO

1.1.1 TANKSTELLEN, SCHANK - UND SPEISENWIRTSCHAFTEN WERDEN NICHT ZUGELASSEN. (§ 1 ABS. 5 BAUNVO)

1.1.2 DIE AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN WERDEN NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES. (§ 1 ABS. 6 BAUGB)

2. HÖHE BAULICHER ANLAGEN
§ 9 ABS. 2 BAUGB, § 16 BAUNVO

2.1 DIE MAX. TRAUFGHÖHE ÜBER DEM NATÜRLICHEN GELÄNDE (TRAUFPUNKT = SCHNITTPUNKT DER AUSSENWAND MIT DER DACHHAUT) WIRD AUF 7,00 M FESTGELEGT.

2.2 DIE MAX. FIRSHÖHE ÜBER DEM NATÜRLICHEN GELÄNDE WIRD AUF 12,50 M FESTGELEGT.

3. BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE, STELLUNG BAULICHER ANLAGEN
§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB UND §§ 22 UND 23 BAUNVO

3.1 ES WIRD DIE OFFENE BAUWEISE FESTGESETZT.

3.2  BAUGRENZE

3.3  FIRSTRICHTUNG ZWINGEND

4. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER ABGRENZUNGSSATZUNG
§ 9 ABS. 7 BAUGB

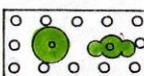
4.1  GRENZE DES GEBIETES NACH § 34 ABS. 4 NR. 3 BAUGB.

4.2  GRENZE DES BEBAUTEN ORTSBEREICHES NACH § 34 ABS. 4 NR. 1 BAUGB

5. VERKEHRSFLÄCHE
§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB

5.1  STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

6. ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 ABS. 1 NR. 25 BAUGB)

6.1  UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

6.1.1 ZUR ANPFLANZUNG SIND EINHEIMISCHE, STANDORTGERECHTE LAUBGEHÖLZE IN PFLANZGRUPPEN ZU VERWENDEN

7. ÄUSSERE GESTALTUNG DER GEBÄUDE
§ 73 ABS. 1 NR. 1 LBO

- 7.1 ALS FASSADENMATERIALIEN WERDEN NUR PUTZFLÄCHEN ODER HOLZVERSCHALUNGEN IN GEDECKTEN FARBTÖNEN ZUGELASSEN,
- 7.2 DIE FASSADEN SIND MINDESTENS ALLE 15 M DURCH FARBGEBUNG ODER VERSATZ VERTIKAL ZU GLIEDERN.

8. DACHFORM UND DACHNEIGUNG
§ 73 ABS. 1 NR. 1 LBO

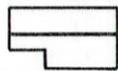
- 8.1 ES WERDEN NUR SATTELDÄCHER ZUGELASSEN,
- 8.2 DIE DACHNEIGUNG WIRD BEI WOHNGEBÄUDEN VON 30° BIS 48° BEGRENZT. BEI GARAGEN UND WIRTSCHAFTSGEBÄUDEN WERDEN DACHNEIGUNGEN VON 20° BIS 35° ZUGELASSEN.

9. DARSTELLUNGEN OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER

----- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN



AUS BAUGESUCHEN ERGÄNZTER GEBÄUDEBESTAND



MÖGLICHE NEUE GEBÄUDE